

Bundessozialgericht

- 10 RV 49/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 1. Dezember
1978

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
26. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisions-
verfahrens haben die Beteiligten einander
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Verwaltungs-kostenanteil nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) prozentual vom Gesamtbetrag der gezahlten Leistungen oder abzüglich derjenigen Leistungen zu berechnen ist, die den Krankenkassen vom Empfänger der Leistungen zurückgezahlt worden sind.

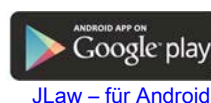
In den Jahren 1973 und 1974 hatte die Klägerin an das Niedersächsische Landeskrankenhaus Lüneburg den Betrag von 50.353,20 DM gezahlt. Wegen rückwirkender Senkung der Pflegekosten in diesem Krankenhaus ermäßigte sich der Leistungsbetrag auf 26.992,80 DM. Der Unterschiedsbetrag von 23.360,40 DM wurde der Klägerin durch Verrechnung erstattet. Der Beklagte ermäßigte auch die ursprünglich gezahlte Verwaltungspauschale von 4.028,26 DM auf 2.159,43 DM und verrechnete einen Differenzbetrag von 1.868,80 DM gegenüber der Klägerin im 2. Quartal 1975.

Mit der Klage hat die Klägerin beanstandet, ihr stehe der ursprünglich entstandene Verwaltungskostenaufwand zu. Die Erstattung der Pflegekosten habe ihr ohne Verschulden zusätzliche Verwaltungskosten und Zinsverluste verursacht, die nach § 20 Satz 2 BVG die Versorgungsverwaltung zu tragen habe. Den ähnlichen Fall rückwirkender Rentengewährung nach Bewilligung von Übergangsgeld habe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in seinem Schreiben vom 31. August 1976 (BVB1 1976 S 117 Nr 62) dahin beurteilt, daß von dem geringeren restlichen Übergangsgeld schon deshalb nicht ausgegangen werden könne, weil der Verwaltungsaufwand hier höher sei als in den nicht zur Neuberechnung des Übergangsgeldes führenden Fällen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die auf Zahlung von 1.868,80 DM gerichtete Klage durch Urteil vom 16. August 1977 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landes-sozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 26. Mai 1978 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat die Revision eingelegt. Sie hält § 20 BVG für verletzt und beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG
Niedersachsen vom 26. Mai 1978 und des
SG Hannover vom 16. August 1977 den
Beklagten zu verurteilen, der Klägerin
1.868,80 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

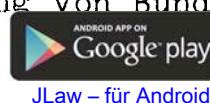
Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Sie ist zurück-zuweisen.

Anspruch auf Verwaltungskostenersatz in der geltend gemachten Höhe hätte die Klägerin nach § 20 Satz 1 BVG nur, wenn zu den Leistungen, welche die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen haben, auch die der Klägerin wegen rückwirkender Senkung der Pflegekosten erstatteten 26.992,80 DM gehören würden. Das trifft jedoch nicht zu.

§ 20 BVG dient dem Ersatz der von der Krankenkasse nur nach den Vorschriften des BVG "erbrachten" Leistungen. Nach Art 120 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Kriegsfolge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

Leistungen, die von der Krankenkasse nach den Vorschriften des BVG zunächst zu erbringen waren, dann aber vom Leistungsempfänger aus Rechtsgründen wieder an die Krankenkasse zurückgeflossen sind, gehören nicht zu den zu ersetzenden Leistungen, weil es insoweit sowohl an einer Kriegsfolgelast als auch an einer Leistung der Krankenkassen fehlt. Eine hiervon abweichende Auffassung hat auch die Klägerin nicht vertreten. Sie meint allerdings, daß - ohne Ersatz der nachträglich in Wegfall geratenen Leistung - wegen des doppelten Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der zunächst erbrachten und dann zurückgezahlten Leistung eine Kostenpauschale auch für den Betrag dieser Leistung gezahlt werden müsse. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, scheitert das Begehren der Klägerin am pauschalen Charakter des in § 20 Satz 1 BVG vorgesehenen Verwaltungskostenersatzes.

Vor Inkrafttreten des 2. Neuordnungsgesetzes wurde der Verwaltungskostenanteil durch Vergleich der Gesamtausgaben der Krankenkasse mit den Verwaltungskosten und durch Anwendung des sich dabei ergebenden Vomhundertsatzes auf die Ausgaben für Zugeteilte und Ausgesteuerte ermittelt. Hierzu wurde allen Krankenkassen zur Abgeltung besonderer Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % gewährt, der sich bei den Krankenkassen auf 20 % erhöhte, die für Zugeteilte und Ausgesteuerte mehr als einen Angestellten voll beschäftigten. Die für jede Krankenkasse und jedes Rechnungsjahr gesondert zu ermittelnden Verwaltungskostenanteile sollten durch die Änderung des § 20 BVG im 2. Neuordnungsgesetz einer vereinfachten Feststellung zugeführt werden, nachdem insbesondere die Spitzenverbände der Krankenkassen wiederholt eine leichter zu handhabende pauschale Regelung gefordert hatten (vgl. Vorberg-van Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, 3. Teil S. 220, 221 - Stand: Mai 1976 -). Deshalb pauschaliert § 20 Satz 1 BVG den Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten insgesamt mit 8 vH der von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen.



- 5 -

Die Pauschalierung ist also gerade dazu bestimmt, die wiederkehrenden, umständlichen, zeitraubenden und aufwendigen Ermittlungen zur Feststellung des im Einzelfall nach der vorgenommenen Sachbearbeitung angemessenen Verwaltungs-kosten-Ersatzes in der Erwägung zu vermeiden, daß sich bei Gegenüberstellung besonders arbeitsintensiver und einfacher Bearbeitungsvorgänge ein - pauschalierungsfähiger - Durchschnitt ergibt. Durch die mit 8 % festgelegte Pauschale sollen daher ohne Rücksicht auf den Arbeitsaufwand bei den einzelnen Bearbeitungsvorgängen alle Verwaltungskosten abgegolten werden. Die Klägerin kann deshalb mit dem - möglicherweise sachlich zutreffenden - Hinweis darauf, daß ihr im vorliegenden Falle nahezu die doppelten Verwaltungskosten entstanden sind, gegenüber der gesetzlich festgelegten Regelung nicht durchdringen.

Aus § 20 Satz 2 BVG kann die Klägerin ihren Anspruch ebenfalls nicht herleiten. Die Bestimmung sieht Kostenersatz für Leistungen vor, die "ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht erbracht worden sind". Dabei sind unter Leistungen nur diejenigen des § 20 Satz 1 BVG zu verstehen, also nur die der Abdeckung von Kriegsfolgelasten unmittelbar dienenden Aufwendungen, nicht aber auch die neben den eigentlichen Leistungen gesondert zu ersetzenden pauschalierten Verwaltungskosten. Sie können auch in § 20 Satz 2 BVG nur als Anhängsel der eigentlichen Leistungen gesehen werden. Der Anspruch auf Ersatz von Verwaltungskosten ist insoweit rechtlich ebenso zu beurteilen, wie der Anspruch auf den eigentlichen Leistungersatz. Schon daraus folgt, daß hier bei teilweisem Leistungsrückfluß an die Krankenkasse insoweit eine Leistung nicht erbracht und deshalb mit der Folge nicht zu erstatten ist, daß auch ein hierauf bezogener Anspruch auf Ersatz von Verwaltungskosten ausscheidet. Im übrigen hebt § 20 Satz 2 BVG auf ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht erbrachte Leistungen ab. Daran fehlt es jedenfalls bei im Zeitpunkt der Zahlung rechtmäßigen Leistungen, deren Rechtsgrundlage erst durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

eine rückwirkende Rechtsänderung entfallen ist. In Fällen dieser Art kann nämlich ein Verschulden der Krankenkasse nie in Betracht kommen; die Regelung des § 20 Satz 2 BVG ist dafür nicht bestimmt.

Auch der Hinweis der Klägerin auf das Schreiben des BMA vom 31. August 1976 zur Berechnung der Verwaltungskosten bei rückwirkender Bewilligung von Rente nach Zahlung von Übergangsgeld überzeugt hier nicht. Denn in dem von § 16 f Abs 3 Nr 3 iVm Abs 5 BVG vorgesehenen Fall entsprechender Anwendung des § 71 b BVG findet ein Anspruchsübergang "auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung" - nicht etwa auf in seinem Auftrag handelnde Behörden oder Körperschaften - statt. Wird also, nachdem die Krankenkasse Übergangsgeld für einen bestimmten Zeitraum gezahlt hat, durch rückwirkende Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung eine Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16 f Abs 3 BVG ausgelöst, so geht der für dieselbe Zeit bestehende Anspruch gegen den Träger der Sozialversicherung nicht auf die Krankenkasse über, weil sie, wie § 20 BVG sicherstellt, nicht Kostenträger der Kriegsopferversorgung ist. Es handelt sich mithin in den vom BMA im Rundschreiben vom 31. August 1976 erwähnten Fällen des Übergangsgeldes um von der Krankenkasse im Zahlungszeitpunkt zu Recht erbrachten Leistungen, deren Rechtmäßigkeit erst später durch rückwirkende Bewilligung der Rente zum Teil entfallen ist, also um die Anwendung des § 20 Satz 1 - nicht des Satzes 2 - BVG. Die Leistungen deren Rechtmäßigkeit durch die rückwirkende Rentenbewilligung entfallen ist, fließen aber nicht an die Krankenkasse zurück, sondern bewirken einen Anspruchsübergang auf den Träger der Kriegsopferversorgung. In dem hier zu entscheidenden Fall des teilweisen Leistungsrückflusses an die Krankenkasse findet ein Anspruchsübergang auf den Träger der Kriegsopferversorgung jedoch nicht statt, weshalb nur die nicht zurückgeflossenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Leistungen der Krankenkasse als erbracht iS von § 20 Satz 1 BVG anzusehen und beim Anspruch auf Ersatz der pauschalierten Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)